

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN-

(Fassung Februar 2017)

1. Gültigkeit der AGB's

- 1.1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes Angebotes der Firma Teamsüd BauConsulting TS OG, FN 307473 t (idF kurz: Teamsüd) und jedes mit ihr abgeschlossenen Kauf- bzw. Werkvertrages.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten als nicht beigesetzt und sind rechtsunwirksam.
- 1.4. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1. Der Werksvertrag bzw. das Angebot mit den darin enthaltenen allgemeinen Liefer-, Zahlungs-, sowie Geschäftsbedingungen.
- 2.2. Die einschlägigen technischen ÖNORMEN in der zur Zeit der Angebotslegung gültigen Fassung.
- 2.3. Die Regeln der Technik.
- 2.4. Die erwähnten Auftragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge.

3. Angebote

- 3.1. Die Angebote von Teamsüd sind grundsätzlich freibleibend. Diverse Änderungen bzw. Adaptierungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sämtliche Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von Teamsüd bzw. seiner Projektpartner (Subunternehmer). Ohne ausdrückliche Zustimmung von Teamsüd bzw. seiner Projektpartner (Subunternehmer) dürfen sie weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 3.2. Preise sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Diese wird erst am Ende des Angebotes, vom Gesamtnettopreis (Nettosumme aller Einzelpositionen) berechnet und zu diesem addiert. Die Summe dieser Addition ergibt den Bruttopreis (Endverbraucherpreis inkl. Ust).
- 3.3. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsbeginn von Teamsüd nicht beeinflussbare Preiserhöhungen, oder nicht im Einflussbereich von Teamsüd stehende Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände auf, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Lieferung liegen weniger als 3 Monate.
- 3.4. Öffentliche Äußerungen von Teamsüd oder eines sonst beteiligten Dritten, werden nur Vertragsinhalt, wenn sie dem Angebot schriftlich zugrunde gelegt werden, oder wenn im Angebot ausdrücklich darauf verwiesen wird.

4. Liefer- bzw. Leistungsfristen und Termine

4.1. Liefer-, bzw. Leistungs - Fertigstellungs - Fristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich.



- 4.2. Im Falle einer vereinbarten Änderung des Vertrages ist Teamsüd berechtigt, den Liefer-, bzw. Leistungs Fertigstellungstermin neu festzusetzen.
- 4.3. Für unverschuldete und fahrlässig verursachte Liefer-, bzw. Leistungsverzögerungen haftet Teamsüd nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Auftraggeber auf das Recht, vom Kauf zurückzutreten und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

5. Planung, Energieberatung, Energieausweis, Ausschreibung und Arbeitsbeginn

- 5.1. Sowohl bei einer Entwurfsplanung, Energieausweiserstellung, als auch bei einer Einreichplanung durch uns, sind alle Unterlagen (Dokumente, Pläne und dergleichen) unser geistiges Eigentum, welches somit gesetzlich geschützt ist. Jegliche Vervielfältigung, Veröffentlichung, Überarbeitung, Benutzung oder Weitergabe an Dritte in Verbindung mit einem anderen Projekt oder einer anderen Arbeit, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch uns. Dies Betrifft weiteres eventuell gerenderte 3D Animationen oder Bilder des Projektes.
- 5.2. Wurde das dem Projekt zugrundeliegende Leistungsverzeichnis durch uns erstellt, so ist dieses Leistungsverzeichnis unser geistiges Eigentum und darf nur gegen Kostenersatz anderen Firmen zur Verfügung gestellt werden. Der Kostenersatz beträgt 60% der Angebotsposition eines jeden ausgeschriebenen Gewerkes. Alle erforderlichen Ausführungspläne (sofern nicht von uns erstellt) sind vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für fehlerhafte Ausführungsunterlagen haftet alleine der Auftraggeber bzw. der Ersteller der jeweiligen Unterlagen allein. An uns übergebene Pläne und Ausführungsunterlagen gelten ausnahmslos als vom Auftraggeber für die Ausführung freigegebene Ausführungspläne.
- 5.3. Für die Beibringung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist der Auftraggeber verantwortlich, sofern wir nicht damit beauftragt wurden. Darin angeführte Auflagen, welche im angebotenen Leistungsumfang nicht enthalten sind, müssen gesondert vergütet werden, gelten aber als beauftragt, sofern die Auflagen den Auftragsgegenstand betreffen und wir uns zur Leistungserbringung bereiterklären.
- 5.4. Mit unseren Lieferungen und Leistungen kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen rechtskräftigen Genehmigungen begonnen werden. Werden wir dennoch vom Auftraggeber dazu angehalten, vorzeitig mit unseren Lieferungen und Leistungen zu beginnen, sind wir vom Auftraggeber für alle uns daraus entstehenden Kosten und Nachteile schadlos zu halten. Unterirdische Einbauten öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger werden vom Auftragnehmer erhoben. Private unterirdische Einbauten sind vom Auftraggeber vor Arbeits-beginn schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Auftraggeber dies, trifft uns im Schadensfall keine Haftung.

6. Planungs- und Baustellenkoordination

6.1. Für die Beauftragung von Planungs- bzw. Baukoordinationsarbeiten ist immer ein, separat zu erstellender, Werkvertag Basis für die Abarbeitung der Dienstleistungspositionen!

7. Projektleitung

- 7.1. Das Baugrundrisiko trägt der Auftraggeber, eine Baugrunduntersuchung wird empfohlen. Für den Bestand und für die Grundstücksgrenzen leisten wir nicht Gewähr.
- 7.2. Notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen oder Beeinträchtig-ungen des Auftraggebers, Dritter oder anderer Gewerke (z.B. Schmutz, Staub, Lärm, Feuchtigkeit etc.) sind, sofern dies nicht ausgeschrieben wurde, vom Auftraggeber gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
- 7.3. Wenn erforderlich hat der Auftraggeber vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme (Beweissicherung) zu veranlassen.



- 7.4. Wir sind lediglich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung verpflichtet. Zusätzliche Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.
- 7.5. Ist damit zu rechnen, dass die Gefahr größerer Schäden an ausgeführten Leistungen oder am Baubestand (z.B. bei beschichteten Spezialgläsern, eloxierten Metallkonstruktionen, elektronischen Anlagen, historischen Objekten oder dergleichen) besteht, ist durch den Auftraggeber eine Bauwesenversicherung abzuschließen und zusätzlich für einen ausreichenden Schutz der o.a. Bauteile zu sorgen. Unterlässt der Auftraggeber dies, trifft uns keine Haftung.
- 7.6. Entstandene Schäden an Zufahrtswegen zur Baustelle im Zuge des Baustellenverkehrs, sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu klären.

8. Zusätzliche Leistungen und Vereinbarungen

- 8.1. Für zusätzliche Angebote gelten, sofern im Angebot nicht anders beschrieben, die vertraglichen Vereinbarungen des Hauptauftrages. Abänderungen oder Ergänzungen zu den vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenreden vor, bei oder nach Vertragsabschluss haben keine rechtliche Wirksamkeit
- 8.2. Anweisungen des Auftraggebers bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter dürfen ausschließlich an den, für den Auftragsgegenstand zuständigen, Projektleiter gegeben werden, andernfalls trifft uns keine Haftung.

9. Rechnungslegung / Zahlungen

- 9.1. Sofern am Auftrag nicht anders vereinbart gilt, dass die Verrechnung der Leistungen erfolgt sobald diese fertiggestellt, oder an die zuständigen Personen/Behörden weitergeleitet wurden. Davon ausgeschlossen ist die Örtliche Bauaufsicht die Planungs- und Baustellenkoordination. Diese Positionen werden monatlich im Vorhinein ab Baustellenbeginn in der Dauer der Baustelle in Rechnung gestellt. Die in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Skonto, Abzug von Deckungs- und Haftrücklässen fällig.
- 9.2. Ist der Auftraggeber mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung oder eines Teiles davon mehr als 14 Tage in Verzug, ist Teamsüd berechtigt, den gesamten restlichen Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Weiteres wird die gesamte, gegebenenfalls bestehende, Restforderung sofort zur Zahlung fällig wenn gegen das Vermögen des Auftraggebers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung derselben bewilligt wird, oder wenn sich sonst in irgendeiner Form die Bonität und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers mindert. Der Terminverlust berechtigt Teamsüd vom Vertrag zurückzutreten.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1. Falls nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung sämtlicher Rechnungen prompt nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung (Teilrechnung, Schlussrechnung, An- oder Teilzahlungsersuchen) ohne Abzug zu erfolgen.
- 10.2. Im Falle des Verzugs werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Wir sind berechtigt alle Forderungen gegen den Auftraggeber vorzeitig fällig zu stellen, wenn dieser auch nur mit einer (Teil-, An-) Zahlung in Verzug gerät oder Umstände bekannt werden, die die Einbringlichkeit der Forderung zweifelhaft erscheinen lassen. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, ungeachtet bereits gemachter Liefer- oder Leistungszusagen, die Vorausbezahlung aller weiteren Lieferungen und Leistungen zu verlangen und bis zum Zahlungseingang die Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder die Werkerbringung für beendet zu erklären und die Endabrechnung zu legen. Es besteht kein Anspruch auf Fertigstellung.



- 10.3. Im Falle der Säumnis ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnspesen, Interventionskosten, sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen. Vom Auftraggeber allenfalls geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.
- 10.4. Die Abtretung von Forderungen an uns an Factorinstitute, sowie jegliche Zessionen solcher Forderungen sind ausgeschlossen.
- 10.5. Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohnes vor.

11. Mängelabwicklung nach Projektübergabe

- 11.1. Jegliche Abwicklung einer Mängelbehebung von Schäden welche nach der Endabnahme sichtbar wurden, müssen vom Auftraggeber gesondert zu den vereinbarten Sätzen vergütet werden, wenn dieser ein Beisein der Projektleitung wünscht. Dies betrifft alle Gewerke welche im Auftragsumfang der Teamsüd bzw. seiner Projektpartner (Subunternehmer) stehen.
- 11.2. Weiteres kann der Auftraggeber auf Wunsch und Vergütung hin, auch bei anderen Punkten und Fragen den Auftragnehmer jederzeit nach Rücksprache in Anspruch nehmen.

12. Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von Teamsüd.
- 12.2. Für alle sich mittel- oder unmittelbar aus einem mit Teamsüd abgeschlossenen Vertrag ergebenden Streitigkeiten auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses selbst wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich für Klagenfurt zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 12.3. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) und des internationalen Privatrechtes Anwendung.

13. Bild und Planungsrechte, Verwendung von Daten

- 13.1. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Planungsunterlagen, Animationen oder Bilder seines Projektes von der Teamsüd zu Werbezwecke in jeglichen Medien verwendet werden darf.
- 13.2. Dies trifft auch dann zu, wenn die Teamsüd bzw. deren Projektpartner (Subunternehmer) eine Planung oder ein Rendering als Auftragsplanung übernimmt, sprich wenn der Entwurf von jemand anderem erstellt wurde und die Teamsüd bzw. seine Projektpartner (Subunternehmer) nur mit der Reinzeichnung der Daten beauftragt wurde.
- 13.3. Dies gilt ebenso für Fotos von der Baustelle während des Bauablaufes bzw. bis zur Übergabe an den Auftrag-geber. Die Referenzangaben sind ohne nachvollziehbare Hinweise auf den Auftraggeber (vollständiger Name, Adresse, Baukosten udgl.) von der Teamsüd bzw. seinen Projektpartnern (Subunternehmer) an zu geben.
- 13.4. Zulässig ist eine Ortsbezogene Angabe der Lage des Projektes, eine nicht auf den Namen rückschlussbare Abkürzung, sowie der beauftragte Umfang, der Status und die Projektdauer.
- 13.5. Weitere Veröffentlichungen von Daten des Projektes sind mit dem Auftraggeber ab zu klären und die schriftliche Bestätigung ein zu holen.